

# Die Zusammenarbeit der drei zentralen Justizorgane bei der Aufsicht über die Rechtsprechung

Von Dr. HILDE BENJAMIN, Minister der Justiz

Am 11. Dezember 1949 trat in Durchführung der Artikel 126 und 131 der Verfassung das Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft in Kraft. Damit wurde eine wichtige Entwicklung im Gerichts- und Justizorganisationsaufbau der Deutschen Demokratischen Republik eingeleitet, die in den vergangenen fünf Jahren, insbesondere durch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik und das Gerichtsverfassungsgesetz vom Jahre 1952, aufgebaut und gefestigt wurde und die — das kann man nach mehr als fünf Jahren feststellen — sich voll bewährt hat. Seitdem bestehen in der Deutschen Demokratischen Republik drei zentrale Justizorgane: das Ministerium der Justiz, der Generalstaatsanwalt und das Oberste Gericht.

Das fünfjährige Bestehen dieser Grundlagen unserer Gerichtsorganisation soll Anlaß sein, die zentralen Justizorgane unter einem Gesichtspunkt zu betrachten, der die Besonderheit jedes Organs bei der Erfüllung einer ihrem Inhalt nach gemeinsamen Aufgabe zum Ausdruck bringt: Der Aufsicht über die Rechtsprechung.

Jedem dieser zentralen Organe ist die Aufsicht über die Rechtsprechung übertragen. Jedes übt sie mit den ihm eigenen Mitteln zur Erreichung des gleichen Zieles aus, der Wahrung der Gesetzmäßigkeit. Dabei bringt die Art, in der die zentralen Organe in der Ausübung dieser Aufsicht untereinander verbunden sind, überzeugend zum Ausdruck, daß im demokratischen Staat die Übertragung der gleichen Aufgaben an verschiedene, voneinander unabhängige Organe nicht etwa die Gefahr eines Gegeneinanderarbeitens mit sich bringt, sondern im Gegenteil ihr Zusammenwirken eine weitgehende Steigerung der Erfolgsmöglichkeit für jedes einzelne Organ bedeutet. Das anläßlich des fünfjährigen Bestehens des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft auszusprechen und dabei zu betonen, wie gerade hier sich wieder bestätigt, daß Klarheit der Abgrenzung zugleich Feststellung des Gemeinsamen, sich Berührenden bedeutet, scheint mir besonders dem Organ zu obliegen, dessen „Machtbereich“ durch die neuen Formen der Gerichtsverfassung scheinbar weitgehend beschnitten wurde, nämlich des Justizministeriums.

Die Aufsicht des Obersten Gerichts über die Rechtsprechung ist in § 55 Abs. 2 GVG geregelt:

„Nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 1 Ziff. 2 und 3 übt das Oberste Gericht die Aufsicht über die Rechtsprechung der unteren Gerichte aus“, das heißt im Rahmen seiner Stellung als Gericht zweiter Instanz und als Kassationsgericht. Auch die Befugnis des Obersten Gerichts, im Interesse der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Gesetze durch die Gerichte Richtlinien zu erlassen (§ 58 GVG), ist Ausübung der Aufsicht über die Rechtsprechung.

Die Aufsicht über die Tätigkeit der Gerichte ist aber auch Bestandteil der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Gerichtsverfahren:

„Der Staatsanwalt wacht über die richtige und einheitliche Anwendung der Gesetze durch die Gerichte, indem er gemäß der Strafprozeßordnung die Rechtsmittel einlegt und entsprechend dem Gesetz vom 8. Dezember 1949 die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen beantragt.“ (§ 19 StAnwG).

Und schließlich wird bezüglich der Organe der Justizverwaltung, also des Justizministeriums und der Justizverwaltungsstellen, in der Anordnung über die Organisation und Tätigkeit der dem Ministerium der Justiz unterstellten Organe der Justizverwaltung vom 15. Februar 1954 gesagt:—

„Durch die Justizverwaltung wird die Tätigkeit dieser Justizorgane angeleitet und kontrolliert.“ (§ 1 Abs. 1)

und

„Bei der Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung durch die Justizverwaltung ist der Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter in der Rechtsprechung strikt zu beachten.“ (§ 2 Abs. 1).

Wie übt nun jedes Organ diese Aufsicht im einzelnen aus, wie berührt es sich mit den anderen, ja, ist geradezu auf deren Mitwirkung angewiesen? Aus dem gesamten Gebiet der Tätigkeit der Justizorgane, mit dem die Justizverwaltung befaßt ist, wird hier nur das Teilgebiet der Aufsicht über die Rechtsprechung, d. h. über die Straf- und Zivilsachen entscheidende Tätigkeit des Gerichts betrachtet. Dabei ergibt sich: Obgleich im Rahmen der Aufgaben der Justizverwaltung die Kontrolle der Rechtsprechung besonders hervorgehoben und an die Spitze der Aufgaben gestellt ist, sind gerade ihr besondere Schranken gesetzt. Sie umfaßt das Recht zur allgemeinen Anleitung für die Behandlung bestimmter Rechtsfragen in Form von Empfehlungen und von Schulung, wie das zum Beispiel in den Stellungnahmen des Ministers der Justiz zur Handhabung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums im Jahre 1953<sup>1)</sup> oder in der Anleitung des Ministers der Justiz zu Fragen der Strafpolitik<sup>1 2)</sup> zum Ausdruck kam. Aber alle diese Maßnahmen sind nicht in der Lage, unmittelbar und verbindlich in die Entscheidung eines Gerichts einzugreifen. Zum Beispiel erlangte die Stellungnahme zur Behandlung von Fragen des strafrechtlichen Schutzes des Volkseigentums verbindliche Wirkung für die Gerichte erst durch die auf Antrag des Ministers der Justiz erlassene Richtlinie Nr. 3 des Obersten Gerichts. Der Hinweis auf die Unabhängigkeit der Richter in der Rechtsprechung — § 2 der Justizverwaltungsanordnung vom 15. Februar 1954 — hat seine besondere, von allen Stellen der Justizverwaltung genauestens zu respektierende Bedeutung. Hiermit hängt engstens zusammen, daß auch bei Feststellung eines falschen Urteils die Justizverwaltung keine Möglichkeit eigener Abänderung hat. Ihr steht auch nicht das Recht zu, selbständig die Kassation eines Urteils beim Obersten Gericht zu beantragen. Um verbindlich auf die Gerichte einzuwirken, sei es durch eine Richtlinie oder durch die Kassation eines Urteils, bedarf also die Justizverwaltung, einschließlich des Ministeriums, des Obersten Gerichts, bei welchem es den Erlaß einer Richtlinie beantragen oder die Durchführung der Kassation eines Urteils anregen kann (zu diesem Zweck kann das Ministerium auch an den Generalstaatsanwalt herantreten). Soweit über diese Anträge das Plenum des Obersten Gerichts entscheidet, ist eine weitere Möglichkeit der Einwirkung dadurch gegeben, daß der Minister der Justiz berechtigt ist, an den Sitzungen des Plenums teilzunehmen (§ 56 Abs. 4 GVG).

Das Oberste Gericht übt die Aufsicht über die Rechtsprechung durch die Entscheidung über die bei ihm eingelegten Rechtsmittel sowie dadurch aus, daß der Präsident des Obersten Gerichts die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen beantragt, daß das Oberste Gericht die Kassation rechtskräftiger Urteile durchführt, die vom Präsidenten des Obersten Gerichts oder dem Generalstaatsanwalt beantragt ist, und durch den Erlaß von Richtlinien, die vom Präsidenten des Obersten Gerichts, dem Generalstaatsanwalt und dem Minister der Justiz beantragt werden können. Das Gesetz vom 8. Dezember 1949 sah noch nicht vor, daß auch dem Präsidenten des Obersten Gerichts das Recht zur Beantragung der Kassation von Entscheidungen zustehen sollte. Wie die Entwicklung jedoch gezeigt hat, ist es Voraussetzung für eine wirksame Aufsicht über die Rechtsprechung der unteren Gerichte durch das Oberste Gericht, daß nicht nur dem Generalstaatsanwalt, sondern auch dem Präsidenten des Obersten Gerichts dieses Recht selbständig zusteht.

Eine wichtige Voraussetzung für die wirksame Ausübung dieser Aufsicht liegt darin, daß das Oberste Gericht die Möglichkeit, zu einer systematischen Kontrolle der Rechtsprechung der unteren Gerichte hat und nicht darauf beschränkt ist, sich nur mit den Urteilen zu befassen, die durch die Parteien heran-

1) „Die Hauptaufgaben der Justiz bei der Verwirklichung des neuen Kurses“, Beilage zu NJ Heft 19/1954, S. 9—12.

2) NJ 1954 S. 453.